



Planungsrechtliche Festsetzungen		Planungsrechtliche Festsetzungen	
MI I	0,6	MI II	0,6
o	GH s. Planeintrag	o	GH s. Planeintrag
örtliche Bauvorschriften		örtliche Bauvorschriften	
FD	0' - 4'	FD	0' - 4'

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549), m. W. v. 20.09.2013

Planzonenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt für die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.10.2015 / 13.01.2016.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**M** 1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage)
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltung

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind in den Mischgebieten MI I und MI II folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage). Ausnahmeweise können branchenrelevante, zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Verkaufsflächenanteil von 10% der Gesamterverkaufsfläche zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende im MI I und MI II nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmeweise zulässige Arten von Nutzungen hier nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)**

**0,6 \*** 2.1 Maß der baulichen Nutzung

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 Abs. 4 BauNVO

**2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche**

In den Mischgebieten MI I und MI II darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

**GH 10,00 \*** 2.3 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist festgesetzt in m über der im Lageplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).

Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf

- mit technischen- und anderen um bis zu 3,00 m und
- mit Anlagen zur Solarenergienutzung um bis zu 0,75 m überschritten werden.

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum oberen Abschluss der Außenwand.

**3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**

**o** 3.1 Offene Bauweise (o) § 22 Abs. 1 BauNVO

**---** 3.2 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

**---** 3.3 Baugrenze für Anlagen im 1. Obergeschoss § 23 Abs. 3 BauNVO

**4. TIEFGARAGE, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

**Na** 4.1 Umgrenzung von Flächen für die Nebenanlagen (Na) und Stellplätze (St)

**Tg** 4.2 Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage (Tg)

4.3 Im MI I sind gemäß Eintragung im Lageplan Nebenanlagen (Na), Stellplätze (St) und Tiefgaragen (Tg) nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Im MI II sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**5. VERKEHRSLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unveränderlich.

**5.1** Straßenverkehrsflächen

**5.2** Straßenbegrenzungslinie

**5.3** Ein- und Ausfahrt

**6. GEH-/FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

**6.1** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

GF1 - Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer von den Gebäuden Rudolfstraße 34, 36 und 38

**7. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25a und 25b BauGB)**

**7.1** Pflanzgebiet von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 1 in der Anlage. Abweichungen um bis zu 5m von festgesetzten Standort sind zulässig.

Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

**7.2** Pflanzgebiet von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 2 in der Anlage. Die Größe der durchwurzelbaren, unbedeckten Fläche muss mind. 10 m<sup>2</sup> betragen, die Substratdicke auf Tiefgaragen muss mind. 80 cm betragen. Abweichungen um bis zu 5m von festgesetzten Standort sind zulässig.

Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

**7.3** Pflanzgebiet von Sträuchern ohne festen Standort

Im Mischgebiet sind je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125 - 150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 3 in der Anlage. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

**7.4** Minimierung von Lichtimmissionen

Der Einsatz von Skybeams, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.

**7.5** Verwendung insektenschonender Straßen- und Wegebeleuchtung

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionsfüllung - LED) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekapselt sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gebäude, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Fläch angestrahlte Wände und Bodenflächen an Wegen sind nicht zulässig.

**7.6** Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten

Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege und private KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen sowie Zufahrten sind mit offeneren Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Drainpflaster, Drainagepflaster und Rasenpflaster.

**7.7** Artenschutz

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind Rodungen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sowie Gebäude in der Zeit von November bis 15. März abzurufen. Die Gebäude sind im Vorfeld auf gebäudebewohnende Tierarten zu untersuchen. Sollten Fledermäuse oder andere Tiere bei Abrissarbeiten gefunden werden, ist unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg zu informieren.

**8. SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**8.1** Passiver Lärmschutz

Zum Schutz gegen den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

Lärmpegelbereich IV

An den gekennzeichneten Gebäudeseiten ist für Büro- und Aufenthaltsräume entsprechend der DIN 4109 das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile nachzuweisen.

**8.2** Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Maß der Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO

**8.2.1** Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

**8.2.2** Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

**8.3** Maximale Höhenlage baulicher Anlagen, Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) § 9 Abs. 3 BauGB

In den Mischgebieten ist die Oberkante der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) im Lageplan in Metern über Normalnull (m. ü. NN) festgesetzt. Abweichungen um +/- 0,20m sind zulässig.

**8.4** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

**8.5** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

**B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß §74 LBO Baden-Württemberg**

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Grundstücksflächen § 74 Abs. 1 LBO

1.1 Dachform § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachformen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt.

1.2 Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachneigung der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt.

1.3 Dachdeckung, Dachbegrünung und Dachterrassen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Flachdächer bzw. fach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,10 m zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Hervon ausgenommen sind Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Fotovoltaik sind zu begrünen.

Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,50 m zu versehen und zu begrünen, wobei bei Baumstandorten eine Mindeststärke von 0,80 m festgesetzt wird.

1.4 Fassadengestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verputzte Glasflächen unzulässig.

1.5 Regelungen oder Vorgaben zu Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig. Am Gebäude dürfen Sie ausschließlich an den straßenseitigen Gebäudeeuten angebracht werden, und zwar:

- bei mehrgeschossigen Gebäuden im Erdgeschossbereich bis unterhalb der Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
- bei eingeschossigen Gebäuden bis unterhalb der Dachtraufe,
- bei mehrgeschossigen Gebäuden zusätzlich je Gebäudeeute an der Fassade des obersten Geschosses unter der Traufe eine Werbeanlage mit einer Maximalfläche von 2,5 m<sup>2</sup>.

Werbeanlagen von mehr als 0,50 m<sup>2</sup> Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden.

1.6 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen § 74 Abs. 3 LBO

Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**C HINWEISE**

1. Füllschema Nutzungsschablonen

(a) Art der baulichen Nutzung  
(b) Grundflächenzahl (GRZ)  
(c) Bauweise  
(d) Gebäudehöhe

(a) Dachform (FD- Flachdach)  
(b) Dachneigung

2. Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser

Dacheindeckungen sowie Dachinstalltionen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei sollten wegen ihres Schwermetalleintrags in das Niederschlagswasser vermieden werden. Hierfür sollten Materialien wie Aluminium, beschichtete Metalle oder Kunststoff gewählt werden.

3. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Schweren, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Art. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeig, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG))

4. Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.

5. Altlasten

Während der Bauzeit, muss eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten durch einen Fachbauleiter Altlasten stattfinden. Ebenfalls werden laufende Überprüfungen der angeforderten Bodenverhältnisse im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Gutachten gefordert.

6. Bodenschutz

Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

7. Niederschlagsentwässerung

Das Bebauungsplangebiet ist abwassertechnisch durch einen Mischwassersammler in der Ziegelstraße und einen Mischwasserkanal in der Zwergerstraße erschlossen. Da eine Versickerung nicht möglich und kein Vorflut vorhanden ist, wird das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet. Sämtliche fach geneigte Dächer bzw. Flachdächer im Geltungsbereich sind mit einer 10 cm Substratschicht zu versehen und zu begrünen. Damit ist eine gewisse Niederschlagswasserentlastung und -verdrängung auf den Dachflächen gegeben. Im Baugenehmigungsverfahren werden die Details der Entwässerung festgelegt.

**D PLANUNTERLAGE**

Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom Februar 2015. Quelle: Stadt Ravensburg § 74 Abs. 1 LBO

1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

2. Haupt-/Nebengebäude, Bestand

3. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängige Gebäude

4. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängiger Baum

**E ANLAGE**

1. Pflanzliste

Bei den Pflanzmaßnahmen wird empfohlen, folgende Pflanzenarten zu verwenden:

Pflanzliste 1

Pflanzung von klein- bis mittelkronigen Bäumen

Pflanzqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibeck oder Unterflur.

Acer campestre i.S. Feld-Ahorn  
Acer platanoides i.S. Spitz-Ahorn  
Carpinus betulus "Fastigiata" Hainbuche

Pflanzliste 2

Pflanzungen von mittelkronigen Bäumen

Pflanzqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibeck oder Unterflur.

Acer campestre Feld-Ahorn  
Acer platanoides i.S. z.B. "Allershausen", "Fairview" Spitz-Ahorn  
Ameisenschir arborora Robin Hill Felsenbirne  
Carpinus betulus "Fastigiata" Hainbuche  
Liquidambar styraciflua i.S. z.B. "Moiraine" Amberbaum  
Malus floribunda i.S. Zierapfel  
Malus-Hybride "Cardinal", "Rudolph", "Wintergold" Zierapfel  
Malus torriana Japanischer Zierapfel  
Prunus avium "Plena" Vogel-Kirsche  
Sophora japonica Princeton Upright Schurmbaum  
Sorbus aria auch i.S. Mehlbeere  
Quercus robur "Fastigiata" Stiel-Eiche

Pflanzliste 3

Pflanzungen Solitärsträucher in der Pflanzqualität Sträucher mind. 3xv oB, 125-150 cm (i.S. - b) in Sorten, i.A. - in Arten)

Ameisenschir ovalis Felsenbirne  
Cornus mas Kornelkirsche  
Corylus avellana Haselnuss  
Ligustrum i. S. Liguster  
Heckenkirsche  
Ribes i. A. / i. S. Johannisbeere  
Rosa glauca Hecht-Rose  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa Roter Holunder  
Syringa vulgaris o. Hybriden Flieder  
Taxus baccata Gewöhnliche Eibe  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

2. Sortimentsliste Ravensburg

Zentrenrelevante Sortimente

Arzneimittel  
Babyausstattung  
Bastel- und Geschenkartikel  
Bekleidung aller Art (Schuh-Bürokleidung)  
Briefmarken, Münzen  
Bücher, Campingartikel  
Computer, Kommunikationselektronik  
Devotionalien  
Drogenwaren  
Elektronik- und größteße Foto, Video  
Gardinen und Zubehör  
Haushaltswaren/Bestecke  
Haus-, Heimtextilien, Stoffe  
Kosmetik und Parfümerieartikel  
Kunstgewerbe/Bilder und -rahmen  
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle  
Leder- und Kürschnerwaren  
Musikalien  
Nähmaschinen  
Nahrungs- und Genussmittel  
Holz  
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf  
Reformwaren  
Sanitärwaren  
Schmuck, Gold- und Silberwaren  
Schuhe und Zubehör  
Spielwaren  
Sportartikel einschl. Sportgeräte  
Tranter  
Uhren  
Unterhaltungselektronik und Zubehör  
Waffen, Jägerbedarf  
Wasch- und Putzmittel  
Zeitungsv. Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante Sortimente

Bad-, Sanitärerichtungen und -zubehör  
Bauelemente, Baustoffe  
Beleuchtungskörper, Lampen  
Beschläge, Eisenwaren  
Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten  
Boote und Zubehör  
Brennstoffe und Mineralerzeugnisse  
Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)  
Erde, Torf  
Fahrräder und Zubehör  
Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör  
Farben, Lacke  
Fliessen  
Gartenhäuser, -geräte  
Gitter  
Herde, Öfen  
Holz  
Installationsmaterial  
Kinderwagen/-sitze  
Küchen (inkl. Einbaugeräte)  
Möbel  
Pflanzen und -geräte  
Rollstühle und Markisen  
Werkzeuge  
Zäune  
Zooartikel

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am 22.07.2015

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.07.2015

3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.07.2015

4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.08.2015 bis 28.08.2015

5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am 11.11.2015

6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 14.11.2015

7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 21.10.2015 bis 23.12.2015 mit Begründung vom 21.10.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 23.12.2015

8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO am

Ravensburg, den .....

(BÜRGERMEISTER)

**AUSFERTIGUNG**

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom .....

Ravensburg, den .....

(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am .....

Ravensburg, den .....

(AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den .....

(STADTPLANUNGSAMT)

**ÜBERSICHTSKARTE**

